



Tagesordnung II Punkt 89 der öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2019

Vorlagen-Nr. 19-V-01-0036

Zukunft der Walhalla: Beihilferechtliche Prüfung

Beschluss Nr. 0553

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine abschließende beihilferechtliche Beurteilung vorgenommen werden kann (u.a. ist die konkrete Gewährung von Bundeszuschüssen, ggf. Landes- und EU-Zuschüssen sowie deren Gestaltung noch offen und auch von der Nutzung abhängig).
Aus beihilferechtlicher Sicht ist die Option der Generalanmietung der Walhalla durch die Landeshauptstadt Wiesbaden, aktuell als die Variante mit dem geringeren Risiko und den besseren Möglichkeiten bei der Umsetzung und Erfüllung von rechtlichen Vorgaben im Falle anzunehmender Binnenmarktrelevanz des städtischen Zuschusses der Vorzug zu geben.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Magistrat gemäß dem Beschluss Nr. 0056 des Ausschusses für Schule, Kultur und Städtepartnerschaft vom 18. Juni 2019 dafür Sorge zu tragen hat, dass vor dem Start des Interessenbekundungsverfahrens der Text der Ausschreibung dem Beteiligungsausschuss und dem zuständigen Fachausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften, vorgelegt wird. Hierfür sind, falls erforderlich, Sondersitzungen einzuberufen. Die Entscheidung über die Vergabe wird nicht allein vom WVV Aufsichtsrat beschlossen, sondern geht zuerst durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung.
3. Der Magistrat (Dezernat III) wird beauftragt, im Sinne des geringsten Risikos, einen LOI über eine Generalanmietung der Walhalla mit der WVV auf der Basis einer kostendeckenden Miete für eine kulturelle Nutzung abzuschließen.
Zu Grunde gelegt werden die Ergebnisse aus der Kostenindikation des Architektenbüros eckertharms für die Revitalisierung der Walhalla, die mit dem Beschluss Nr. 0227 der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Juni 2019 bereits zur Kenntnis genommen wurden. Die Höhe des städtischen Mietzinses ist auf eine maximal kostendeckende Obergrenze begrenzt. Etwaige Drittmittel wie Bundeszuschüsse, ggf. Landes- und EU-Zuschüsse sind hiervon in Abzug zu bringen. Sollte in diesem Fall ein städtischer Investitionszuschuss zur Komplementärfinanzierung erforderlich werden, muss eine gesonderte Sitzungsvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
4. Der Magistrat (Dezernat I in Verbindung mit Dezernat III) wird beauftragt unter Beteiligung der WVV Wiesbaden Holding GmbH (WVV), des Kulturamtes, der Stadtverordnetenversammlung und des Kulturbeirates zeitnah unter Berücksichtigung der Vorgaben des Beschlusses Nr. 0054 der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Februar 2019 die Durchführung eines EU-Verfahrens / Interessensbekundungsverfahrens für eine kulturelle Nutzung der Walhalla zu veranlassen.

5. Sofern das EU-Verfahren / Interessensbekundungsverfahren zu keinem bzw. keinen für die Stadt Wiesbaden akzeptablen kulturellen Betreiber/Nutzer führt / eingestellt wird, sind der WVV alle dadurch angefallenen Kosten zu erstatten.
Im Haushaltsplan 2020/2021 wird für das Jahr 2020 der Betrag von 100.000 € zu Gunsten der WVV zur Umsetzung des Interessensbekundungsverfahrens zugesetzt. Es wird ein Sperrvermerk gesetzt, nach dem die Auszahlung nur erfolgt, wenn der WVV im Falle des nichterfolgreichen Abschlusses Kosten entstehen sollten. Dez III/20 wird mit der haushaltstechnischen Umsetzung beauftragt.
6. Diese Vorlage wird nach Beschlussfassung durch den Magistrat dem Kulturbeirat zur Stellungnahme weitergeleitet.

(antragsgemäß Magistrat 19.11.2019 BP 1008, Nr. 5 ergänzt durch den Haupt- und Finanzausschuss BP 0399 vom 04.12.2019)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .12.2019
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .12.2019
im Auftrag

Dezernat III mit der Bitte um
weitere Veranlassung
Dezernat I mit der Bitte um
weitere Veranlassung zu Ziffer 4

Bock